



BRÜGGEN

Rechtsanwälte

Spezialisten für Öffentliches Recht & Wirtschaftsrecht



# Juristische Aspekte im Kontext der Schmerztherapie

*von Thomas C.-St. Jagdschian*

Dresden, den 29. September 2007

# Juristische Aspekte im Kontext der Schmerztherapie

---

**Thomas C.-St Jagdschian**

(Kontakt: [Jagdschian@brueggen-ra.de](mailto:Jagdschian@brueggen-ra.de))

seit 1998 Rechtsanwalt in Dresden

Schwerpunkte: Arbeitsrecht im Krankenhaus, Vertragsrecht

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht

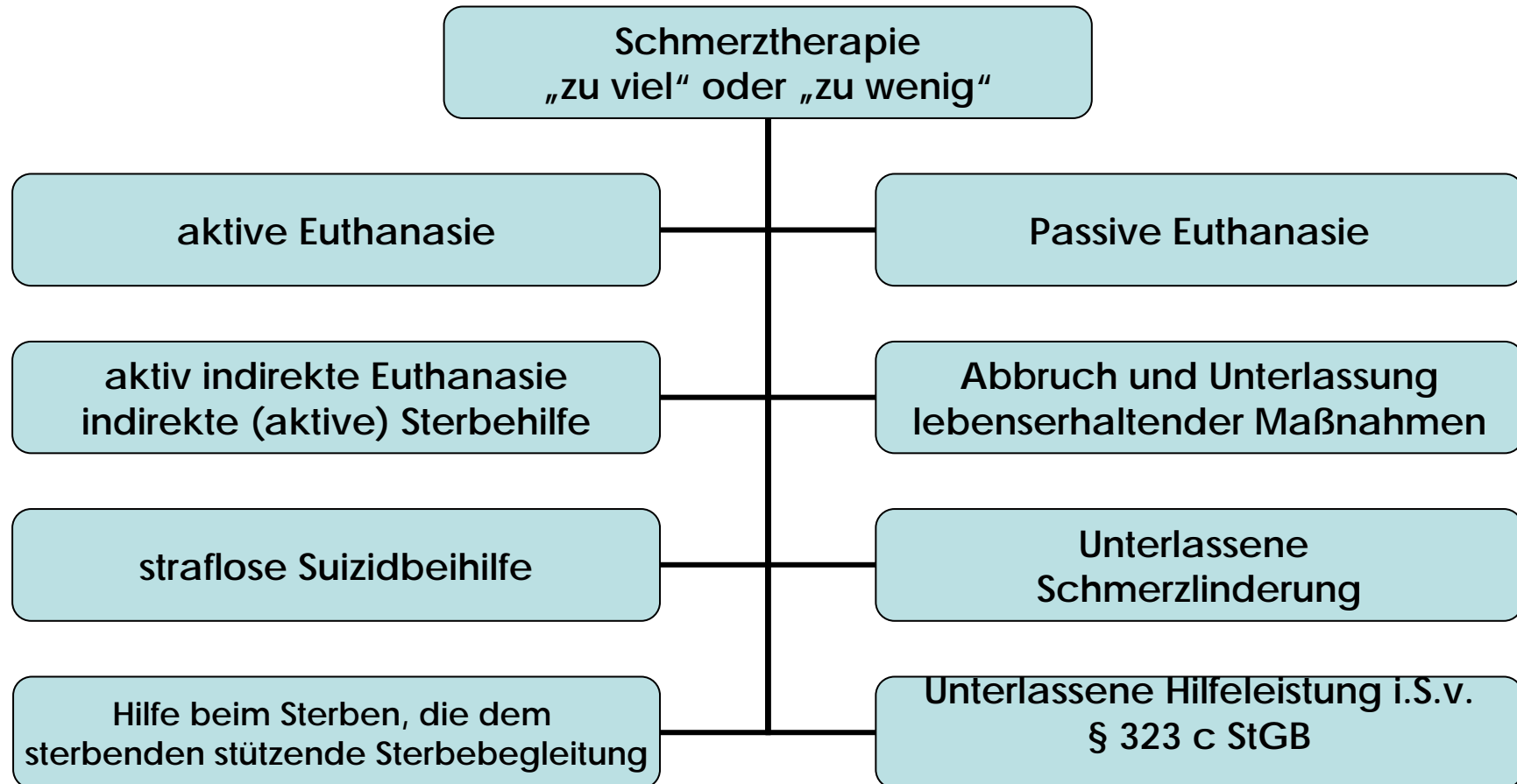


Spezialisten für Öffentliches Recht und  
Wirtschaftsrecht



Passage Königstraße / Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden  
Telefon: +49 (0)351 . 56 33 00, Telefax: +49 (0)351 . 56 33 015  
E-Mail: [info@brueggen-ra.de](mailto:info@brueggen-ra.de), Internet: [www.brueggen-ra.de](http://www.brueggen-ra.de)

## Abgrenzungsprobleme



## Problematik der Schmerztherapie

- Recht auf Schmerzbehandlung – Recht auf Schmerzfreiheit?
- Selbstbestimmungsrecht des Patienten
- Behandlungsmaßnahmen ohne oder gegen den Willen des Patienten
- Aufklärungspflichten des behandelnden Arztes
- Leidensmindernde Maßnahmen mit unbeabsichtigter, aber unvermeidbarer Lebensverkürzung
- Abbruchs oder Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen
- Hilfe beim Sterben, die den Sterbenden stützende Sterbebegleitung
- Beendigung des Leidens durch gezielte Lebensverkürzung
- Grenzen der Behandlungspflicht
- Einwilligungsunfähige Patienten

# Juristische Aspekte im Kontext der Schmerztherapie

---

## Rechtliche Vorgaben

Verfassungsrecht

Ärztliches Berufsrecht

Zivilrecht

Leitlinien, Richtlinien

Patienten

Rechtsprechung

Krankenhausrecht

Sozialrecht

Betäubungsmittelrecht

Polizei- und Ordnungsrecht

Strafrecht

---

BRÜGGEN

Rechtsanwälte

Passage Königstraße / Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden  
Telefon: +49 (0)351 . 56 33 00, Telefax: +49 (0)351 . 56 33 015  
E-Mail: [info@brueggen-ra.de](mailto:info@brueggen-ra.de), Internet: [www.brueggen-ra.de](http://www.brueggen-ra.de)

## Grundlagen

Der Rechtsanspruch auf wirksame Schmerzbehandlung steht jedermann zu.

Der Patient hat Anspruch auf eine ärztliche Behandlung, die dem Standard eines erfahrenen Facharztes entspricht (Facharztstandard).

Der behandelnde Arzt muss entweder über die erforderliche schmerztherapeutische Kompetenz selbst verfügen oder den Patienten an einen Spezialisten überweisen (Zuziehungs- bzw. Überweisungspflicht).

Aus der Pflicht zur ausreichenden Schmerzbehandlung ergeben sie für das Krankenhaus sowohl Weiterbildungs- wie auch Organisationspflichten. Das Personal muss über Grundkenntnisse zur Schmerztherapie verfügen, insbesondere im Bereich der Überwachung.

## Grundlagen

Der Patient hat Anspruch auf eine ausreichende Schmerz- und Linderungsbehandlung, selbst wenn diese eingeleitete Maßnahme den Todeseintritt beschleunigen sollte.

Schmerztherapeutische Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Patienten. Die Sedierung gegen den Willen des aufgeklärten und entscheidungsfähigen Patienten ist unzulässig.

Das Unterlassen einer ausreichenden Schmerztherapie kann als Körperverletzung durch Unterlassen gewertet werden.

## Einwilligung

### Primat der Selbstbestimmung

#### Bundesverfassungsgericht

**1. „Das Erfordernis der Einwilligung auch zu diagnostischen, zu vorbeugenden und zu Heileingriffen hat seine normative Wurzel in den grundlegenden Verfassungsprinzipien, die zu Achtung und Schutz der Würde und der Freiheit des Menschen und seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichten, Art 1 Abs 1; 2 Abs 1, 2 Satz 1 GG. Indem das einschlägige materielle Recht das grundsätzliche Erfordernis der Einwilligung aufstellt, genügt es grundsätzlich den in diesem Zusammenhang von Art 1, 2 GG her gestellten Anforderungen (BVerfG, Beschluß vom 25. 7. 1979 - 2 BvR 878/74).“**



## Einwilligung

2. „Das Grundrecht des Art. 2 Abs 2 Satz 1 GG schützt die Unversehrtheit des Menschen nicht lediglich nach Maßgabe seines jeweiligen konkreten Gesundheitszustandes oder Krankheitszustandes; es gewährleistet zuvörderst Freiheitsschutz im Bereich der leiblich-seelischen Integrität des Menschen, nicht aber beschränkt es sich auf speziellen Gesundheitsschutz (**BVerfG 2 BvR 878/74**).“

3. „Auch der Kranke oder Versehrte hat das volle Selbstbestimmungsrecht über seine leiblich-seelische Integrität. Wo sich hierbei Grenzen ergeben, wenn unmittelbar aus der Erkrankung des Betroffenen erhebliche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit Dritter - etwa bei ansteckenden Krankheiten - drohen, denen nicht anders als durch einen zumutbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit zu begegnen ist, bedarf im vorliegenden Zusammenhang keiner Entscheidung (**BVerfG 2 BvR 878/74**).“

## Einwilligung - Aufklärung

### Voraussetzungen:

- Vollbesitz seiner Erkenntnis- und Entscheidungsfreiheit sein
- Vorangegangene Patienteninformation und -aufklärung

### Art und Weise der Aufklärung

- Wer muss aufklären?
- Wen muss der Arzt aufklären?
- Wann ist aufzuklären?
- Wie ist aufzuklären?
- Worüber ist aufzuklären?
- Wieweit ist aufzuklären?

## Formen der Aufklärung

Selbstbestimmungsaufklärung	Vor- und Nachteile des ärztlichen Eingriffs in die körperliche Integrität oder Gesundheit des Patienten
- Diagnose-/Befundaufklärung	Medizinsicher Befund
- Verlaufsaufklärung	Art, Umfang und Durchführung der Therapie, deren Folgen, Erfolgschance
- Eingriff-/Risikoaufklärung	Art und Schwere des Eingriffs sowie Risiken und Nebenwirkungen
- Altern. Behandlungsformen	echte Behandlungsalternativen
Sicherungsaufklärung	z.B. Diät- und Verhaltenshinweise verkehrsrelevante Beeinträchtigungen

## Mutmaßliche Einwilligung

Bei einem unheilbar erkrankten, nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten kann der Abbruch einer ärztlichen Behandlung oder Maßnahme ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen der von der Bundesärztekammer verabschiedeten Richtlinien für die Sterbehilfe nicht vorliegen, weil der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat. Entscheidend ist der mutmaßliche Wille des Kranken.

An die Voraussetzungen für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses sind strenge Anforderungen zu stellen. Hierbei kommt es vor allem auf frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Patienten, seine religiöse Überzeugung, seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen, seine altersbedingte Lebenserwartung oder das Erleiden von Schmerzen an BGH, Urteil vom 13-09-1994 - 1 StR 357/94).

## Mutmaßliche Einwilligung II

„Lassen sich auch bei der gebotenen sorgfältigen Prüfung konkrete Umstände für die Feststellung des individuellen mutmaßlichen Willens des Kranken nicht finden, so kann und muss auf Kriterien zurückgegriffen werden, die allgemeinen Wertvorstellungen entsprechen. Dabei ist jedoch Zurückhaltung geboten; im Zweifel hat der Schutz menschlichen Lebens Vorrang vor persönlichen Überlegungen des Arztes, eines Angehörigen oder einer anderen beteiligten Person“ (BGH, Urteil vom 13-09-1994 - 1 StR 357/94).

## Verweigerung der Einwilligung

### Einstellung und Nichtaufnahme der Therapie

Einstellung oder Nichtaufnahme einer lebenserhaltenden Therapie gilt als zulässig, wenn der aufgeklärte und entscheidungsfähige Patient seine Einwilligung verweigert.

## Indirekte Sterbehilfe

**Eine ärztlich gebotene schmerzlindernde Medikation entsprechend dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen wird bei einem Sterbenden nicht dadurch unzulässig, dass sie als unbeabsichtigte, aber in Kauf genommene unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen kann (BGH NJW 1997, 807).**

## Betreuer, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht

- Bei besonders „gefährlichen Eingriffen“ ist die Genehmigung des Vormundschaftsgericht für die Einwilligung (des Betreuers) nicht die der therapeutischen Maßnahme erforderlich.

- Wenn der behandelnde Arzt eine Behandlungsmaßnahme für indiziert hält und sie anbietet, der Betreuer oder der Bevollmächtigte die Einwilligung in die Maßnahme nicht erteilt, ist die vormundschaftliche Genehmigung erforderlich (sog. Dissenslösung).

### - antizipierte Willenserklärung

Patienten können ihren Willen in einer Patientenverfügung niederlegen. Der Bundesgerichtshof hat dem Patiententestament höheres Gewicht beigemessen und für die Entscheidung des Betreuers eine vormundschaftliche Genehmigung verlangt.



## Dokumentation

Die ordnungsgemäße Dokumentation gehört zu den Berufspflichten des Arztes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BÄO). Dokumentiert werden sollten:

- Schmerzbehandlung (Anordnung und Durchführung der Maßnahme)
- etwaige Komplikationen
- Hinweise auf risikoerhöhende Umstände.

Dokumentation aus therapeutischen Gründen unverzichtbar.  
(Qualitätssicherung und Kommunikation)

Reduzierung der Gefahr von Koordinations- und  
Verständigungsmängeln  
Patientenzufriedenheit kann erfasst werden

Folgen unzureichender Dokumentation:  
Dokumentationsmängel führen zu Beweiserleichterungen des Patienten

## Literatur

- AWMF** Leitlinien „Behandlung akuter perioperativer und posttraumatischer Schmerzen (AWMF Nr. 041/001)  
Leitlinien für die Begutachtung von Schmerzen (AWMF Nr. 030/102)
- Leitliniengruppe  
Hessen** Leitlinienreport Schmerzen  
[www.pmvforschungsguppe.de](http://www.pmvforschungsguppe.de)
- Harder** Schmerztherapie – rechtliche Eckpunkte und Stolpersteine, *Der Urologe* 2007, 780
- Bergmann** Patientenaufklärung in der Schmerztherapie, *Schmerz* 1998, 323

# Juristische Aspekte im Kontext der Schmerztherapie

---

**Rechtsanwalt Thomas C.-St. Jagdschian**



**Spezialisten für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht**



Passage Königstraße / Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden  
Telefon: +49 (0)351 . 56 33 00, Telefax: +49 (0)351 . 56 33 015  
E-Mail: [info@brueggen-ra.de](mailto:info@brueggen-ra.de), Internet: [www.brueggen-ra.de](http://www.brueggen-ra.de)